

AI_GERICHTE kba-2-2025 vom 25. Februar 2026

AI Gerichte, 2026-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_kba-2-2025

FR: AI_GERICHTE kba-2-2025 du 25 février 2026

IT: AI_GERICHTE kba-2-2025 del 25 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, das Kontaktrecht habe nie entsprechend der Vereinbarung vom 16. Mai 2024 umgesetzt werden können. Die Mutter 7 - 13 habe Besuchstage immer wieder ausfallen lassen und die Betreuungszeiten eigenmächtig abgeändert. Obwohl der Vater damals der unüblichen Modalität zugestimmt habe, habe ihm die Mutter den Kontakt zu den Kindern verweigert. Der Vater habe sich deshalb gezwungen gesehen, sich an die KESB zu wenden und zu verlangen, dass ihm ab sofort zu gestatten sei, die Betreuung der Kinder in seinen eigenen Wohnräumen durchzuführen. Nach Einreichung dieses Gesuchs bei der KESB hätten die Besuche wieder eingeschränkt stattfinden können, ausschliesslich unter Aufsicht der Mutter und in ihrem Haus. Es sei dem Vater nicht einmal erlaubt worden, mit den Kindern nach draussen zu gehen.

Die KESB habe dem Vater in Phase 1 des Entscheids die Auflage gemacht, dass er die Kinder im Haushalt der Mutter zu betreuen habe und erste Ausflüge in der Nähe, bspw. auf den Spielplatz in Appenzell, möglich seien. Konkret bedeute dies, dass der Vater in dieser ersten Phase, welche auf eine unbestimmte Dauer angeordnet worden sei, räumlich massiv eingeschränkt werde. So könne er mit seinen Kindern nicht einmal einen Ausflug ins Hallenbad nach Herisau, zur Streichelfarm in Gais oder zu seinen Eltern machen. Die Mutter habe gegenüber der KESB selbst mitgeteilt, dass der Vater gut zu den Kindern schaue. Entsprechend gebe es keinen Grund für eine derartige Einschränkung des Bewegungsradius, zumal der Vater bereits akzeptiere, dass er die Kinder in den Wohnräumen der Mutter und nicht in seinen eigenen betreue. Massnahmen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht nach Art. 273 Abs. 2 ZGB setzten eine Gefährdung des Kindeswohls voraus und müssten verhältnismässig sein. Die KESB begründe in ihrem Entscheid die Auflage nicht, weshalb das rechtliche Gehör verletzt worden sei. Auch die Mutter habe nie geltend gemacht, dass das Kindeswohl gefährdet würde. Die Auflage sich bei Ausflügen nur in der Nähe aufzuhalten, sei aufzuheben.

Der persönliche Verkehr sei bis zur Volljährigkeit der Kinder zu regeln, denn ein Entscheid könne nur unter den Voraussetzungen von Art. 298d ZGB abgeändert werden. Die KESB habe völlig ausser Acht gelassen, dass der Entscheid vom 25. Februar 2025 nicht einfach abgeändert werden könne. Hinzu komme, dass es keinem Elternteil zugemutet werden könne, ein Abänderungsverfahren einzuleiten, weil die KESB auf die Regelung von weitergehenden Kontakten verzichtet habe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sich der Vater auf unbestimmte Zeit mit einem Kontaktrecht ohne Aussicht auf Übernachtungen zufrieden geben müsse. Für die Entwicklung einer nahen Vater-Kind-Beziehung müssten viel schneller Übernachtungen miteingeschlossen werden. Entsprechend müsse der

Entscheid der KESB vom 25. Februar 2025 gemäss Rechtsbegehren Ziffer 3 erweitert werden.

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin erwidert im Wesentlichen, der Hintergrund der Regelung in Phase 1 sei es, dass die Besuchskontakte zwischen den Kindern und dem Vater sanft aufgebaut werden und die Kinder dabei in einer vertrauten Umgebung bleiben könnten. Insbesondere aufgrund der starken Reaktionen der Kinder in der Vergangenheit sei die Phase 1 zu begrüssen. Seien die Besuche etabliert und sehe es die Beistandsperson als angemessen, in Phase 2 überzugehen, so werde der Vater Ausflüge unternehmen können. Der Vater deute an, dass die Formulierung in Phase 1 mit seiner Erziehungsfähigkeit zusammenhänge. Er erkenne, dass die KESB diesen Entscheid mit Augenmerk auf das Wohl der Kinder gefällt habe und an seiner Erziehungsfähigkeit nicht gezweifelt werde. Eine Anpassung des Kontaktrechts sei durchaus flexibel und altersgerecht möglich.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2025 vor, er betreue die Kinder bereits mehrere Monate im Haushalt der Mutter und dürfe nur Ausflüge in der Nähe unternehmen. Nachdem die Kinder bestens mit ihm vertraut seien und die Tage problemlos verliefen, sei nicht ersichtlich, weshalb er mit seinen Kindern keine Ausflüge

E. 1.4

Die Beschwerdegegnerin erwidert hierzu in der Stellungnahme vom 17. Juni 2025, die Situation der Kinder nach den Kontakten mit dem Vater habe sich leider nicht verbessert. Eine konstruktive Kommunikation zwischen den Eltern sei unmöglich. Die Kinder zeigten noch immer heftige emotionale und körperliche Reaktionen nach den Besuchen des Vaters. Die emotionale Last dieses Stresses der Kinder trage gänzlich die Mutter. Der Vater belaste die Situation zusätzlich, statt sich um Entlastung zu bemühen. Einen Übergang in eine nächste Phase des persönlichen Verkehrs sei von der Beiständin nicht angesprochen worden. Zum Wohl der Kinder habe sich der Vater in Geduld zu üben und ihnen die Zeit zu geben, die sie zur Anpassung brauchten.

E. 1.5

Betreffend den Bericht des KJPD vom 17. Juli 2025 und der Stellungnahme der KESB vom 4. September 2025 führt die Beschwerdegegnerin am 29. September 2025 aus, entgegen der Erwartung habe sich die Situation in der Zwischenzeit verschlechtert und nicht verbessert. Eine Anpassung der Massnahme sei nicht angezeigt. Der Vater halte sich nicht an Abmachungen und verstärke dadurch die Belastung aller Beteiligten. Er versuche konstant, die vereinbarten Regeln zwischen den Eltern zu umgehen. Sollte sich die Situation entspannen, habe die Beiständin die Kompetenz, die nächste Phase einzuleiten.

E. 1.6

Der Beschwerdeführer macht hierzu geltend, es sei wichtig, dass die Kontakte baldmöglichst ausserhalb des Wohnhauses der Mutter stattfinden könnten. Dass die gegenwärtigen Besuche des Vaters im Haus der Mutter eine besondere Belastung darstelle, sei auch für einen psychologischen Laien nachvollziehbar. Auch die Mutter beschreibe diesbezügliche Reaktionen der Kinder, die auf einen Loyalitätskonflikt hinweisen würden. Gerade aus diesem Grund sei die Argumentation der KESB, dass die Empfehlung des KJPD nicht umgesetzt werden solle, nicht nachvollziehbar. Offenbar würden bei der KESB die Rechte

der Kinder auf Kontakt zu beiden Elternteilen nicht sehr hoch gewichtet.

2. Vorab ist festzustellen, dass keine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs vorliegt. Dazu, was folgt.

E. 2

13

E. 2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_838/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 3; BGE 143 III 65 E. 5.2; GEHRI, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Auflage, 2024, Art. 53 N 24 f.)

E. 2.2

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorinstanzlichen Erwägungen, weshalb die KESB entschieden hat, dass der Vater in Phase 1 die Kinder im Haushalt der Mutter zu betreuen hat und erste Ausflüge lediglich in der Nähe stattfinden sollen. So führte die Vorinstanz insbesondere aus, es gelte den Loyalitätskonflikt der Kinder zu minimieren und auf ihre Reaktionen Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig soll eine mögliche Entfremdung vom Vater verhindert werden. Es erscheine aufgrund des jungen Alters der Kinder und dem fallspezifischen schrittweisen Vorgehen angezeigt, dass in einer ersten und zweiten Phase die Kinder noch am Wohnort der Kinder durch den Vater betreut würden. Damit

E. 3

13 Fachpersonen auszutauschen und allfällige Rückmeldungen und Erkenntnisse aus der Abklärung/Therapie in die Arbeit mit den Eltern und den Kindern einfließen zu lassen;

b) Das Elterncoaching/Mediation aufzugleisen und zu überwachen; die Beistandsperson ist ermächtigt, sich diesbezüglich mit der zuständigen Fachperson auszutauschen;

c) Die Beistandsperson hat mit allen involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen und für einen angemessenen Informationsfluss zu sorgen;

d) Wenn angezeigt entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten und deren Umsetzung zu überwachen sowie nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen;

e) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell Innerrhoden bei besonderen Vorkommnissen, jedoch spätestens per 31. Januar 2026 einen ordentlichen Rechenschaftsbericht einzureichen.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Art. 450c ZGB entzogen.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Begründet wurde der Entscheid damit, dass es den Eltern bisher nicht gelungen sei, angemessen miteinander zusammenzuarbeiten und für die Kinder regelmässige und verbindliche Besuche zu etablieren. Grund dafür seien mutmasslich ungelöste Konflikte und Verletzungen auf der Paarebene. Den Eltern sei es nur selten möglich, angemessen miteinander zu kommunizieren und gegenseitiges Verständnis und Wertschätzung aufzubringen. Vor diesem Hintergrund erscheine es wichtig, das Besuchsrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Abänderung sei auch geboten, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Es gelte den Loyalitätskonflikt der Kinder zu minimieren und auf ihre Reaktionen Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig soll eine mögliche Entfremdung vom Vater verhindert werden.

Bei Kleinkindern sei es wichtig, dass die Besuche in kurzen, aber häufigen Zeitintervallen erfolgten. Damit soll ein Beziehungsaufbau zum besuchsberechtigten Elternteil ermöglicht werden. Die ursprüngliche Regelung in der Vereinbarung entspreche dieser Empfehlung. Deshalb werde die Regelung der KESB an diese Empfehlung angelehnt. Vorliegend werde vorerst auf die Regelung des längerfristigen persönlichen Verkehrs verzichtet. Zuerst sollten verbindliche Besuche aufgebaut werden. Zudem ändere sich die Situation bei Kleinkindern aufgrund ihrer Entwicklung laufend. Die Wochenenden und Ferien sollten zu einem späteren Zeitpunkt - sofern nötig - behördlich geregelt werden.

Mit dem Elterncoaching solle eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit der Kindseltern erzielt werden, damit die Stressfaktoren für die Kinder, insbesondere bei den Übergaben, reduziert werden könnten. Die KESB erachte ein Elterncoaching für zwingend, weshalb die Eltern entsprechend anzuweisen seien, um sicherzustellen, dass die Massnahme verbindlich und zuverlässig wahrgenommen werde.

Aufgrund des jungen Alters der Kinder und dem fallspezifischen, schrittweisen Vorgehen sei es angezeigt, dass die Kinder in einer ersten und zweiten Phase noch am Wohnort der Kinder durch den Vater betreut würden. Damit befänden sich die Kinder in einer vertrauten Umgebung und die Besuche könnten in diesem Rahmen etabliert werden. Wenn die Besuche regelmässig funktionierten und sich die Stressfaktoren für die Kinder reduzierten, sollten die Besuche an den Wohnort des Vaters verlegt werden können.

E. 4

April 2025 bei der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden Beschwerde mit den Rechtsbegehren ein, der Entscheid der KESB vom 25. Februar 2025 sei vollumfänglich aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 1, Phase 1 des Entscheids der KESB vom 25. Februar 2025 aufzuheben und wie folgt zu ändern: Der Kindsvater sei in Phase 1 für berechtigt zu erklären, die Kinder A. und B. jeden Montag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreuen; nach Absprache der Kindseltern bleibt der Kindsvater für das Nachtessen und das Zubettgehen, wobei die Besuche im Haus der Kindsmutter stattfinden, und er ist für berechtigt zu erklären, während seiner Betreuungszeit mit den Kindern Ausflüge zu unternehmen, eventualiter sei der Entscheid der KESB vom 25. Februar 2025 um folgende Phasen zu ergänzen: Phase 4: jedes zweite Wochenende von Sonntag, 09.00 Uhr bis Montag, 18.00 Uhr; Phase 5: jedes zweite Wochenende von Samstag, 09.00 Uhr bis Montag, 18.00 Uhr; Ferien: Ab 2027 während zwei Wochen Ferien pro Jahr, 2027 und 2028 je zwei einzelne Wochen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.

(...)

E. 4.1

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Art. 273 Abs. 3 ZGB). Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges

E. 4.2

Mit Entscheid der KESB vom 25. Februar 2025 wurde der persönliche Verkehr zwischen A. und B. und dem Beschwerdeführer wie folgt geregelt:

Phase 1: Jeden Montag von 9.00 bis 18.00 Uhr; nach Absprache der Kindseltern bleibt der Kindsvater für das Nachtessen und das Zubettgehen; die Besuche finden zuhause (Haus der Kindsmutter) statt; erste Ausflüge in der Nähe bspw. auf den Spielplatz in Appenzell sind möglich.

Phase 2: Jeden Montag von 9.00 bis 18.00 Uhr (gern. Phase 1) und zusätzlich einen halben Tag pro Woche; Ziel ist eine Ausflugsgelegenheit für den Kindsvater und die Kinder zu schaffen; die Beistandsperson legt in Rücksprache mit den Kindseltern fest, an welchem Wochentag der zusätzliche halbe Tag stattfindet (unregelmässige Arbeitszeiten Kindsvater).

Phase 3: Jeden Montag von 9.00 bis 18.00 Uhr und zusätzlich einen halben Tag pro Woche; die Besuche können ab dieser Phase zuhause beim Kindsvater stattfinden.

Phasenwechsel Der Beistandsperson obliegt die Kompetenz, im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden, wann in die nächste Phase gewechselt werden kann. Auch der Wechsel in eine vorherige Phase ist möglich und obliegt ebenfalls der Entscheidungskompetenz der Beistandsperson.

Übergaben Die Übergaben finden direkt durch die Kindseltern oder in Anwesenheit der Grosseltern väterlicherseits statt. Die Beistandsperson entscheidet, welche Form der Übergabe zum Wohl der Kinder angezeigt ist.

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer beantragt, er sei bereits ab Phase 1 des Entscheids Nr. 29-25 der KESB vom 25. Februar 2025 für berechtigt zu erklären, während seiner Betreuungszeit mit den Kindern Ausflüge zu unternehmen. Es sei wichtig, dass die Kontakte baldmöglichst ausserhalb des Wohnhauses der Mutter stattfinden könnten.

Die Beiständin gab in ihrem Bericht vom 18. Juli 2025 keine Prognose ab, wann ein Übergang zu Phase 2 möglich sein könnte. Die KESB führte ihrerseits in der Stellungnahme vom 4. September 2025 aus, zum jetzigen Zeitpunkt sei die Beiständin der Ansicht, dass Besuche ausserhalb des mütterlichen Raums kaum umsetzbar wären bzw. gegen den Willen der Mutter durchgeführt werden müssten. Es sei davon auszugehen, dass die Arbeitsbeziehung, die die Beiständin mit der Mutter gerade erst habe aufbauen können, wieder brechen würde. Im schlimmsten Fall könne dies dazu führen, dass die Mutter die Kontakte zum Vater ganz unterbinde. Es sei das längerfristige Ziel, baldmöglichst in Phase 2 und dann in Phase 3 zu wechseln. Schlussendlich liege die Verantwortung bei den Eltern. Sie müssten bereit sein, Veränderungsprozesse anzustossen und mit der Beiständin mitzuwirken. Momentan werde kein Handlungsbedarf zur Anpassung ihrer Massnahme

gesehen. Die Beiständin müsse die Situation laufend neu beurteilen.

E. 4.2.2

Gemäss der herrschenden Lehre finden die Besuche der Kinder in aller Regel in der Umgebung des Besuchsberechtigten statt. Die Wohnung der Inhaberin der elterlichen Sorge oder Obhut ist wegen möglicher Loyalitätskonflikte für das Kind grundsätzlich ungeeignet. Einzig bei Säuglingen/Kleinkindern kann es im Einzelfall angebracht sein, die Besuche in der Wohnung des Sorge- oder Obhutsberechtigten stattfinden zu lassen (vgl. SCHWENZER/COTTIER, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage, 2022, Art. 273 N 17; MICHEL/SCHLATTER, Kurzkomentar ZGB, 2. Auflage, 2018, Art. 273 N 13). Dies ist für die vorliegende Fragestellung zentral. Die kantonsgerichtliche Kommission für all- gemeine Beschwerde schliesst sich - wie nachfolgend ausgeführt wird - dieser in der Lehre vorherrschenden Meinung an.

Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass ein externes Besuchsrecht erst ab dem 3. Altersjahr des Kindes angebracht sei (vgl. HEGNAUER, Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band II, 4. Auflage, 1997, Art. 273 ZGB N 80). Das Bundesgericht hat sich bisher noch nicht zu dieser Frage geäussert. Es hat aber entschieden, dass die Vorinstanz durch die Gewährung eines externen Besuchsrechts sein Ermessen nicht überschritten hat, auch wenn die Tochter der Parteien erst zwei Jahre alt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.105/2003 vom 25. Juni 2003 E. 3.2).

Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte richten sich vor allem nach dem Alter des Kindes, seiner bisherigen Bindung an den anderen Elternteil, der Häufigkeit bisheriger Kontakte, der Entfernung der Wohnungen der Eltern und der Lebensgestaltung des Kindes und beider Eltern. Das kindliche Zeitgefühl ist in jedem Fall zu beachten, so dass insbesondere bei Kleinkindern häufige und kurze Besuchsintervalle ohne Übernachtungen ideal sind. Ob das Kind beim Besuchsberechtigten übernachtet, hängt neben dem Alter von der Qualität der Beziehung zwischen Besuchsberechtigten und Kind ab. Neben periodischen Kurzbesuchen kommt insbesondere bei Schulkindern noch eine Regelung für die Feiertage sowie den Ferienbesuch in Frage (vgl. SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., Art. 273 N 13 f.).

E. 4.2.3

Zunächst ist als erstellt anzusehen, dass die Kinder Reaktionen zeigen, wenn Besuchszeiten mit dem Vater anstehen. Es lässt sich nicht erkennen, dass Verhaltensweisen des Vaters der Grund für diese Reaktionen wären. Sowohl den Akten als auch den Ausführungen der Parteien ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine gute Beziehung zu seinen Kindern pflegt. Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Ausübung des persönlichen Verkehrs liegt nicht vor. Im März 2026 wird das jüngere der Kinder, B., im vierten Altersjahr sein. Es gibt keine Anhaltspunkte, weshalb vorliegend von der Regel, die Besuchskontakte in der Umgebung des Besuchsberechtigten auszuüben, abgewichen werden soll. Im Gegenteil ist - auch gestützt auf die Ausführungen des KJPD - davon auszugehen, dass sich die Situation mit dem grossen Loyalitätskonflikt für die Kinder entschärft, wenn sie den Vater ausserhalb des mütterlichen Einflussfelds besuchen können.

E. 4.2.4

Der Beschwerdeführer hat den Entscheid bezüglich Häufigkeit der Besuchskontakte nicht kritisiert. Er hat «nur» beantragt, die Phasen 4 und 5 sowie eine Ferienregelung zu ergänzen. Dass der Phasenwechsel durch die Beistandsperson entschieden wird, wurde nicht beanstandet. Die Besuchskontakte sind deshalb zunächst wie in Phase 3 aufgeführt, das heisst jeden Montag von 09.00 bis 18.00 Uhr und zusätzlich einen halben Tag pro Woche, auszuüben.

Die Eltern haben ungeachtet dieses Entscheids die Möglichkeit, vorerst das Besuchsrecht wie vom Beschwerdeführer beantragt auszuüben, sollten sie dies wünschen. Auf weitergehende Regelungen ist in diesem Zeitpunkt zu verzichten. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers muss die KESB das Kontaktrecht nicht bis zur Volljährigkeit regeln. Eine Neuregelung des persönlichen Verkehrs ist nur möglich, wenn dies durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse und zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298d Abs. 1 und 2 ZGB). Ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, beurteilt sich aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_951/2020 vom 7. Februar 2021 E. 4). Die Regelung des persönlichen Verkehrs soll einerseits eine Regelung auf Dauer sein, die sogar die künftige Entwicklung der Verhältnisse einbezieht. Sie soll andererseits der Erkenntnis gerecht werden, dass Besuchskontakte einer Dynamik unterliegen und den konkreten Bedürfnissen Rechnung tragen. Für die Änderung des persönlichen Verkehrs ist in strittigen Fällen die Kindesschutzbehörde zuständig. Das Änderungsverfahren ist gegenüber dem alten Recht einfacher, kostengünstiger und kürzer geworden. Deshalb ist es gerechtfertigt, weniger strenge Anforderungen an die Wesentlichkeit der Veränderung der Verhältnisse zu stellen. Aufgrund der flexibleren Änderungsmöglichkeit muss der persönliche Verkehr nicht mehr auf lange Sicht geregelt, sondern er kann vermehrt den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden (vgl. BÜCHLER/CLAUSEN, Kommentar zum Familienrecht, Scheidung, Band I: ZGB, 4. Auflage, 2022, Art. 134 N 17).

Die KESB führte in ihrem Entscheid vom 25. Februar 2025 aus, auf die Regelung des längerfristigen persönlichen Verkehrs werde vorerst verzichtet. Zuerst sollten verbindliche Besuche aufgebaut werden. Die Situation ändere sich bei Kleinkindern aufgrund ihrer Entwicklung laufend. Die Wochenenden und Ferien sollten deshalb zu einem späteren Zeitpunkt - sofern nötig - behördlich geregelt werden. Diesbezüglich ist der KESB zuzustimmen. Eine Regelung über mehrere Jahre macht im jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Zunächst sind die Besuche in der Wohnung des Vaters zu etablieren. Spätestens wenn beide Kinder eingeschult sind, wird es die Aufgabe der Beistandsperson resp. der KESB sein, mit den Eltern bezüglich Wochenendbesuchen mit Übernachtungen und Ferien eine angepasste Lösung zu vereinbaren resp. eine angepasste Regelung zu treffen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3 und BGer 5A_312/2021 vom 2. November 2021 E. 3.3.2).

Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei die Regelung der KESB um die Phasen 4 und 5 und eine Ferienregelung zu ergänzen, ist deshalb abzuweisen.

E. 4.2.5

Die Regelungen zum Phasenwechsel und den Übergaben gemäss Dispositivziffer 1 im Entscheid Nr. 29-25 der KESB vom 25. Februar 2025 wurden in der Beschwerde nicht

E. 7

Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 forderte die Kommission für allgemeine Beschwerden die Beiständin X. auf, einen aktuellen Bericht über die Situation in der ausgeübten Beistandschaft einzureichen und entsprechende Fragen zu beantworten. Diesen Bericht reichte X. am 18. Juni 2025 ein. Sie führte aus, eine Einschätzung, wann ein Übergang zu Phase 2 gemäss Entscheid der KESB vom 25. Februar 2025 möglich sein könnte, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend gemacht werden. Sie schätze die Angaben der Mutter, dass die Kinder vor/nach den Besuchen des Vaters psychische oder physische Symptome zeigten, als glaubhaft ein. Sie habe die Reaktionen der Kinder nicht selbst beobachten können und könne nicht beurteilen, wie heftig die Reaktionen der Kinder genau seien. Ihr sei nicht klar, inwiefern sich in den Schilderungen der Mutter ihre eigene Not und Belastung widerspiegeln.

5 - 13 Die Anmeldung für eine psychotherapeutische Abklärung der Kinder sei Ende April 2025 erfolgt. Das Aufnahmegespräch habe am 8. Juli 2025 stattgefunden. Die Fachpersonen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes St. Gallen (folgend: KJPD) hätten sich dahingehend geäussert, dass aufgrund des Alters der Kinder eine Psychotherapie nicht möglich sei. Telefonisch habe die Beiständin am 18. Juli 2025 von der Kinderpsychologin erfahren, dass das KJPD keine Therapie oder Abklärung anbieten werde. Das KJPD empfehle eine Anpassung des Besuchsrechts, in welchem die Kinder das Besuchsrecht zum Vater in einer anderen Umgebung als dem familiären Setting des mütterlichen Haushaltes wahrnehmen könnten. Die aktuelle Situation fördere den Loyalitätskonflikt der Kinder, durch welchen sie mit den durch die Mutter geschilderten starken somatischen Beschwerden reagierten. Es könne noch keine Prognose abgegeben werden, wann Übernachtungen beim Vater möglich sein könnten. Dafür seien noch weitere Schritte auf Eltern-Ebene nötig, damit eine Entspannung bei den Kindern erreicht werden könne.

Die Beiständin führte weiter aus, das Elterncoaching habe noch nicht aufgegleist werden können. Sie ergänzte, das Wohl der Kinder sei den Eltern wichtig und die Eltern seien gute Eltern. Es müsse von einem grossen Loyalitätskonflikt der Kinder ausgegangen werden. Auf Elternebene bestünden tiefe gegenseitige Verletzungen, was beide Elternteile emotional reagieren lasse, sodass sich dies auf die Kinder übertrage. Aktuell sei es für die Eltern schwierig, die eigenen Anteile sowie langfristige Strategien zum Wohl der Kinder zu verfolgen. Ebenfalls sei es herausfordernd, dass die Eltern gegenseitige Absprachen und Abmachungen treffen und einhalten könnten. Die Mutter habe geäussert, dass es ihr wichtig sei, dass die Kinder eine Beziehung zu ihrem Vater pflegen könnten. Der Vater habe geäussert, es sei ihm wichtig, mit seinen Kindern unbeschwerte und längerfristig zeitlich längere Kontakte pflegen zu dürfen. Beide Eltern hätten geäussert, dass die Kontakte zwischen den Kindern und dem Vater in Zukunft ausgebaut werden könnten.

E. 8

13 unternehmen dürfe. Es gehe nicht um eine Anordnung, welche dem Kindeswohl diene, sondern einzig dem Willen der Mutter entspreche.

E. 8.1

Der Bericht der Beiständin X. vom 18. Juni 2025 wurde am 19. August 2025 der KESB zugestellt. Gleichzeitig forderte die Kommission für allgemeine Beschwerden die KESB auf, ihr die im Bericht erwähnte Empfehlung der Kinderpsychologin des KJPD einzureichen. Ausserdem wurde die KESB aufgefordert, die Frage zu beantworten, ob sie

aufgrund der Empfehlung des KJPD einen Handlungsbedarf zur Anpassung des Besuchsrechts sehe und falls ja, wie das weitere Vorgehen aussehe.

E. 8.2

Der von der KESB am 4. September 2025 eingereichte Bericht des KJPD vom 17. Juli 2025 über das Erstgespräch vom 8. Juli 2025 beinhaltet folgende, vorläufige Beurteilung: Die Eltern erlebten aktuell eine hochstrittige Trennung. Die Kommunikationsbasis scheine nicht vorhanden zu sein. Es sei keine bzw. eine fragliche Reflexionsfähigkeit bei den Eltern in Bezug auf ihre Handlungen festzustellen. Laut Rückmeldung der Mutter würden die Kinder auf diese Umstände reagieren. Aus entwicklungspsychologischer Sicht sei die vereinbarte Besuchsregelung dem Wohl der Kinder und der Kommunikation zwischen den Eltern nicht zuträglich. A. und B. bräuchten die Möglichkeit, durch regelmäßige Kontakte ausserhalb des mütterlichen Raums eine unabhängige Beziehung zum Vater aufbauen zu können. Die aktuelle Besuchsregelung fördere Loyalitätskonflikte bei den Kindern und verhindere eine klare Trennung der Eltern. Diese sei jedoch initial notwendig, um ein funktionierendes Co-Parenting zu erarbeiten. Es sei davon auszugehen, dass sich die berichtete Symptomatik der Kinder reduzieren werde, wenn eine geeignetere Form für die Kontaktgestaltung zum Vater gefunden und ein funktionierendes Co-Parenting erarbeitet worden sei.

6 - 13 Die KESB reichte diesbezüglich am 4. September 2025 eine Stellungnahme ein. Grundsätzlich könne die Empfehlung des KJPD - dass die Kinder ausserhalb des mütterlichen Raums Kontakte zum Vater pflegen können sollen - nachvollzogen werden. Es habe jedoch ausschliesslich ein Gespräch beim KJPD stattgefunden. Die Kinder seien nicht abgeklärt worden und es werde ersucht, diese Empfehlung im ganzen Kontext einzuordnen. Zudem gelte es zu prüfen, ob sich die Empfehlung in der Praxis umsetzen lasse. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Beiständin der Ansicht, dass Besuche an einem neutralen Ort (ausserhalb des mütterlichen Raums) kaum umsetzbar seien bzw. diese gegen den Willen der Mutter durchgeführt werden müssten. Es wäre davon auszugehen, dass die Arbeitsbeziehung, welche die Beiständin mit der Mutter gerade erst habe aufbauen können, wieder brechen würde. Im schlimmsten Fall könne dies dazu führen, dass die Mutter die Kontakte zum Vater ganz unterbinden würde. Die Empfehlung scheine deshalb zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Längerfristiges Ziel solle sein, dass baldmöglichst in Phase 2 und dann in Phase 3 gewechselt werden könne. Dahingehend zielten die Bemühungen der Beiständin ab. Schlussendlich liege die Verantwortung bei den Eltern. Sie müssten bereit sein, Veränderungsprozesse anzustossen und mitzuwirken. Momentan sehe die KESB deshalb keinen Handlungsbedarf zur Anpassung der Massnahme. Die Beiständin habe einen konkreten Auftrag und müsse die Situation laufend neu beurteilen. Wenn sie längerfristig zum Schluss komme, dass sie ihren Auftrag nicht erfüllen könne, müsse sie sich wieder an die KESB wenden.

(...)

II.

(...)

4.

E. 9

13 befänden sich die Kinder in einer vertrauten Umgebung. Die Besuche könnten in diesem Rahmen etabliert werden.

Diese Begründung ist nachvollziehbar und ausreichend. Die Regelung, dass der Vater die Kinder im Haushalt der Mutter zu betreuen hat, darf nicht - wie vom Beschwerdeführer vorgebracht - als Weisung im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB verstanden werden, die eine Gefährdung des Kindeswohls voraussetzen würde. Die KESB hat lediglich die Besuchsmodalitäten im Sinne des Kindeswohls regeln wollen.

3. Strittig ist vorliegend die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Kinder (Dispositivziffer 1 des Entscheids Nr. 29-25 der KESB vom 25. Februar 2025).

Folgende Dispositivziffern des Entscheids Nr. 29-25 der KESB vom 25. Februar 2025 wurden nicht angefochten: Dispositivziffer 2 (Elterncoaching/Mediation) Dispositivziffer 3 (Errichtung Beistandschaft) Dispositivziffer 4 (Auftrag der Beiständin X.) Dispositivziffer 5 (Entzug aufschiebende Wirkung) Dispositivziffer 6 (Verfahrenskosten)

Nach Art. 296 Abs. 3 ZPO entscheidet das Gericht bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten ohne Bindung an die Parteianträge. Die Officialmaxime gilt in diesen Angelegenheiten auch vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz (vgl. BGE 137 III 617 E. 4.5.2). Die Anwendung der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime hat zur Folge, dass das Gericht ohne Antrag tätig werden muss, wenn dies nötig oder sinnvoll ist (vgl. SPYCHER, Berner Kommentar ZPO, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, Art. 296 N 5). Somit sind auch die Dispositivziffern 2, 3 und 4 von der Beschwerdeinstanz zu überprüfen.

Die Parteien bringen in ihren Eingaben betreffend Elterncoaching/Mediation sowie betreffend Beistandschaft nichts vor. Dem Bericht der Beiständin vom 18. Juli 2025 zuhanden der Beschwerdeinstanz lässt sich entnehmen, dass die Situation zwischen den Eltern weiterhin angespannt ist. Es müsse von einem grossen Loyalitätskonflikt der Kinder ausgegangen werden. Aktuell sei es für die Eltern schwierig, die eigenen Anteile sowie mögliche langfristige Strategien zum eigenen Wohlbefinden bzw. zum Wohl der Kinder zu verfolgen. Es schein herausfordernd, dass sie gegenseitige Absprachen und Abmachungen treffen und einhalten könnten. Sie hält fest, dass sich die Eltern zu ihr als Beistandsperson verlässlich und kooperativ sowie absprachefähig zeigten.

Aufgrund der Ausführungen der Parteien sowie aus den Akten, inkl. der Akten der KESB, ist eindeutig, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ein Konflikt besteht, der an den Kindern nicht spurlos vorbeigeht. Das vereinbarte Besuchsrecht des Vaters hat sich seit der Trennung der Parteien äusserst schwierig gestaltet. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die Eltern sind nicht von sich aus in der Lage, die Kinder angemessen zu schützen. Ein Elterncoaching/Mediation sowie die Einsetzung der Beiständin X. sind angezeigt. Die vorinstanzlichen Dispositivziffern 2, 3 und 4 sind zu bestätigen.

4.

E. 10

13 Pflichtrecht, das in erster Linie dem Interesse des Kindes dient. Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl. Entsprechend hat sich das Gericht in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der

Eltern haben zurückzustehen (vgl. Urteil des Bundesgericht 5A_783/2023 vom 2. Juli 2024 E. 3.1). Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde den persönlichen Verkehr neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298d Abs.1 i.V.m. Abs. 2 ZGB).

E. 11

13

Im Bericht der KJPD vom Erstgespräch vom 8. Juli 2025 wurde festgestellt, dass aus entwicklungspsychologischer Sicht die vereinbarte Besuchsregelung dem Wohl der Kinder und der Kommunikation zwischen den Eltern nicht zuträglich sei. Die Kinder bräuchten die Möglichkeit für regelmässige Kontakte zum Vater ausserhalb des mütterlichen Raums. Die aktuelle Besuchsregelung fördere Loyalitätskonflikte bei den Kindern und verhindere eine klare Trennung der Eltern. Diese sei notwendig, um ein funktionierendes Co-Parenting zu erarbeiten. Es sei davon auszugehen, dass sich die berichtete Symptomatik der Kinder reduzieren werde, wenn eine geeignetere Form für die Kontaktgestaltung zum Vater gefunden worden sei.

E. 12

13 Der Vater ist deshalb entgegen dem Entscheid der KESB vom 25. Februar 2025 und über seinen Antrag hinaus zu berechtigen, seine Kinder in seiner Wohnung zu betreuen. Dass diese Besuche allenfalls gegen den Willen der Mutter stattfinden müssen und die Mutter schlimmstenfalls das Besuchsrecht ganz verweigern könnte, darf bei der Regelung der Besuchskontakte nicht ausschlaggebend sein. Es ist daran zu erinnern, dass A. und B. antragsgemäss unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter stehen.

E. 13

13 thematisiert; die Regelung zu den Übergaben ist deshalb zu bestätigen. Eine Regelung betreffend Phasenwechsel wird nicht mehr nötig sein, da nur eine Phase festgelegt wird.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich nicht die Aufgabe des Beistands ist, sich gegen einen Elternteil durchzusetzen oder die Interessen eines Elternteils wahrzunehmen. Der Beistand ist - zusammen mit den Eltern und dem Kind - für die Umsetzung der Anordnung zuständig. Die Dauer und Häufigkeit des persönlichen Verkehrs sowie allfällige Einschränkungen müssen bei Uneinigkeit der Eltern von der KESB resp. dem Gericht festgelegt werden (vgl. BGE 118 II 241 E. 2; KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 15.59 und 15.60). Das Gleiche hat für den Wechsel in eine nächste Phase zu gelten.

5. Der Entscheid der KESB Nr. 29-25 vom 25. Februar 2025 ist in Dispositivziffer 1 abzuändern und es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Kinder gemäss Phase 2, jedoch entgegen dem Entscheid der KESB bei sich zuhause auf Besuch nehmen darf. Den Parteien steht es offen, bilateral eine andere Regelung zu treffen.

Die Beschwerde ist zusammenfassend teilweise gutzuheissen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Entscheid KBA 2-2025 vom 06.01.2026

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.